

**Vereinssatzung**  
**des**  
**Fördervereins der Grundschule Usingen e. V.**

**§1**  
**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Usingen e. V.". Er hat seinen Sitz in Usingen/ Taunus.

**§2**  
**Zweck des Vereins**

Zweck ist die zusätzliche Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler(innen) an der Grundschule Usingen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Grundschule Usingen i.S.d. § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung zur/für

- a) die Pflege des Gemeinschaftslebens an der Schule
- b) Prämien für Schülerwettbewerbe
- c) Ausgestaltung von Schulfeiern
- d) Beschaffung von besonderen Hilfsmitteln für einen fortschrittlichen Unterricht
- e) Unterstützung der Schülerbibliothek
- f) einmalige Anschaffungen
- g) ähnliche Aufgaben

Die Bereitstellung von Mitteln für die Punkte a) bis g) erfolgt nur, soweit die Aufwendungen nicht durch den Schulträger aufgrund seiner Pflichtaufwendungen aufgebracht werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung AO 1977 §§ 51ff.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis spätestens drei Monate nach Beginn eines Schuljahres fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§4 Mitglieder**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich der Grundschule Usingen verbunden fühlt und die Aufgaben des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung zu fördern bereit ist.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Aufnahme in den Verein wird wirksam, wenn der Vorstand nicht binnen Monatsfrist ab Zugang des Beitrittsgesuchs die Mitgliedschaft schriftlich ablehnt.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, wobei die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Schuljahres endet, in dem die Austrittserklärung eingegangen ist.
2. durch den Tod des Mitgliedes,
3. durch Ausschluß. Er ist nur zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Bestrebungen zuwiderhandelt oder die Mitgliedschaft aus triftigen Gründen sonst nicht mehr tragbar erscheint. Der Ausschluß wird vom Vorstand beschlossen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluß ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen an die Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§5 Art der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist nur möglich als regelmäßig den Jahresbeitrag zahlendes Mitglied.

## **§6 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Der Verein finanziert sich zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben aus Beiträgen und Spenden.

## **§7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereines entspricht dem Kalenderjahr.

## **§8 Organe des Vereines**

Die Organe des Fördervereines sind:

- a) der Vorstand.
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§9 Der Vorstand**

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart(in) und dem/der Schriftführer(in). Jeweils zwei von ihnen können den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre aus dem Kreis der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Zu den Beratungen des Vorstandes können weitere sachkundige Personen hinzugezogen werden, die jedoch kein Stimmrecht haben.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

Im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer(innen),
- c) Entlastung des gesamten Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Beschluss über Änderungen der Satzung,
- f) Entscheidung über die eingereichten Anträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereins dies verlangt.

Eine Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit der Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder ihrem/seinem (ihrer/seiner) Stellvertreter(in) und vom/von der Schriftführer(in) oder einem/einer von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer(in) zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist immer beschlußfähig.

## **§11**

### **Anwesenheitsrecht Dritter in der Mitgliederversammlung**

Der/die Schulleiter(in) sowie sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) sind zu allen Mitgliederversammlungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Sie haben ein Recht auf Anwesenheit und Anhörung, jedoch kein Stimmrecht, es sei denn, sie sind Mitglieder des Vereins.

## **§ 12**

### **Verteilung der Mittel**

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die aufgebrachten Mittel sind ausschließlich für einen satzungsgemäßen Zweck zu verwenden.

## **§ 13**

### **Verbleib der beschafften Gegenstände**

Alle der Grundschule Usingen vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände gehen zum Zeitpunkt der Übergabe in das Eigentum der Grundschule Usingen über.

## **§ 14**

### **Kassenprüfung**

Zum Ende des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer(innen) durchgeführt. Die Kassenprüfer(innen) haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

**§ 16**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Grundschule Usingen zu, die es für die in §2 der Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

**§ 17**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. November 1993 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das bei dem Amtsgericht Usingen geführte Vereinsregister in Kraft.

Usingen, den 25. November 1993

Der Vorstand